



Besondere Tarifbestimmungen der KomBus Verkehr GmbH

gültig ab 01.03.2026

Inhalt:

Tarifbestimmungen

Anlage 1 - Fahrpreisübersicht KomBus Verkehr der Linien 132, 143, 145, 155 (VGN-1566), 163 und 620 (VGN-1585)

Herausgeber: KomBus Verkehr GmbH
Mittlerer Watzenbach 11, 07318 Saalfeld

Tel.: 03671/ 5 25 19 99

1. Allgemeines

Die KomBus Verkehr GmbH (KomBus) wendet grundsätzlich auf allen Linien den VMT-Tarif als Höchsttarif an. Die Ausnahmen sind in den Ziffern 2 und 3 abschließend aufgeführt.

2. Erweitertes Fahrausweissortiment zum VMT-Tarif

2.1 Mobilitäts-Ticket

- (1) Das Mobilitäts-Ticket wird für einen Landkreis (Kategorie A) bzw. zwei Landkreise (Kategorie B) ausgegeben und berechtigt im jeweiligen Geltungsbereich zur Nutzung aller Linien der KomBus.

Der Geltungsbereich des Mobilitäts-Tickets wird durch folgende Tarifzonen definiert:

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Tarifzonen 400 – 402, 411 – 414, 416 – 418, 421 – 429, 431 – 438, 441 – 445, 864

Landkreis Saale-Orla: Tarifzonen 435, 450 – 457, 460 – 468, 470 – 473, 475, 476, 481 – 483, 485

- (2) Grundlage des Mobilitäts-Tickets der KomBus bilden Verträge der KomBus mit den Jobcentern und Landratsämtern der Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla. Es ist ein spezielles Busticket für alle Empfänger von Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Empfängern von Sozialhilfe nach Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und Empfängern von Arbeitslosengeld II Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Das Mobilitäts-Ticket gilt nicht für Leistungsempfänger, welche anderweitigen Anspruch auf Fahrtkostenübernahme bzw. Fahrtkostenerstattung haben (z. B. Schüler, Auszubildende). Die Mindestvertragslaufzeit für Selbstzahler beträgt einen Kalendermonat. Das Ticket kann monatlich gekündigt werden.

- (3) Das Mobilitäts-Ticket gilt nicht für folgende Anspruchsberchtigte nach der Ausgleichsverordnung § 45a PBefG:
Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen und Akademien

- (4) Das Mobilitäts-Ticket der Kategorie A und B gilt über einen Zeitraum von mindestens einen Kalendermonat.

- (5) Das Mobilitäts-Ticket besteht aus einer Kundenkarte und einem monatlichen Wertabschnitt. Die Kundenkarte für das Mobilitäts-Ticket wird unter Vorlage der Bestätigung des Leistungsbezugs (AsylbLG / SGB XII) der Landratsämter bzw. des Bewilligungsnachweises der Jobcenter (SGB II), des ausgefüllten Antrags und eines Passbildes in den Servicecentern der KomBus in Rudolstadt, Saalfeld, Pößneck, Schleiz, Bad Lobenstein und Mellenbach ausgestellt. Die Kundenkarte wird jeweils bis zum Ablauf der Bestätigung des Leistungsbezugs bzw. des Bewilligungsbescheides, jedoch maximal für 3 (AsylbLG / SGB XII) bzw. 6 (SGB II) Monate erteilt.

Die Kundenkarte berechtigt den Nutzer monatlich zum Erwerb eines Wertabschnitts (gegen Barzahlung) für das Mobilitäts-Ticket in den genannten Servicecentern der KomBus. Das Servicepersonal ist bei Ausgabe der Wertabschnitte berechtigt, den Bewilligungsbescheid auf Aktualität zu kontrollieren.

- (6) Bei Verlust oder Beschädigung des Mobilitäts-Tickets ist die ARGE bzw. KomBus umgehend zu unterrichten. Bei Verlust oder Beschädigung der Mobilitäts-Ticket-Kundenkarte beträgt die Gebühr für die Neuausstellung 10,00 €. Für den verloren gegangenen monatlichen Wertabschnitt besteht kein Anspruch auf Ersatz.

- (7) Das Mobilitäts-Ticket ist nicht übertragbar.

(8) Preise und Gültigkeiten Mobilitäts-Ticket

Das Mobilitäts-Ticket wird in den Kategorien A und B ausgegeben:

Kategorie A:

Das Mobilitäts-Ticket der Kategorie A gilt nur in einem Landkreis und nur auf Linien der KomBus.
Abnahme ab 100 Fahrausweisen 400,00 € / Jahr bzw. 33,40 € / Monat

Kategorie B:

Das Mobilitäts-Ticket der Kategorie B gilt in beiden Landkreisen und nur auf Linien der KomBus.
Abnahme ab 100 Fahrausweisen 460,00 € / Jahr bzw. 38,40 € / Monat

Der Preis bleibt für den gebuchten Gültigkeitszeitraum unverändert.

(9) An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen kann der Inhaber des Mobilitäts-Tickets einen weiteren Erwachsenen und zwei Kinder bis einschließlich 14 Jahre frei mitnehmen.

2.2 Wander-Ticket

Das Wander-Ticket gilt alljährlich ab Gründonnerstag bis 31.10. (samstags, sonntags und feiertags ganzjährig)-auf den Linien 302 und 313 in allen Bussen in den Tarifzonen 400-402; 418; 423; 424; 428 und 429 sowie im *Wanderbus Thüringer Meer (Linie 590)* in den Tarifzonen 431; 443-445;451-454; 464 und 472.

Das Wander-Ticket ist als Tageskarte und Vier-Tageskarte erhältlich. Die Tageskarte kostet 6 Euro und die Vier-Tageskarte kostet 22 Euro. Das Ticket gilt am Gültigkeitstag ab 7:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages innerhalb der beschriebenen Fahrten im Saisonzeitraum beliebig häufig. Wander-Tickets sind übertragbar. Für verlorene Wander-Tickets besteht kein Anspruch auf Ersatz.

2.3 Tagesticket Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn

Das Bergbahn-Tagesticket der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (OBS) ist eine Tageskarte für das Gesamtnetz der OBS inklusive Nutzung der KomBus-Linien 215 (Streckenabschnitt Rudolstadt-Rottenbach oder Rottenbach-Ilmenau), 302, 303, 304, 313, 390 und 453. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Das Kinder-Ticket gilt für das Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Es gelten nachfolgende Preise:

Hauptsaison (01.April – 31.Oktober)

- Bergbahn-Tagesticket Erwachsener 16,00 €
- Bergbahn-Tagesticket Kind 4,00 €
- Bergbahn-Tagesticket ermäßigt 13,00 €

Nebensaison (01.November – 31.März)

- Bergbahn-Tagesticket Erwachsener 11,50 €
- Bergbahn-Tagesticket Kind 4,00 €
- Bergbahn-Tagesticket ermäßigt 8,50 €

Das Kombiticket der OBS wird sowohl in den Bussen der KomBus als auch direkt am Service der OBS verkauft. Der Verkauf erfolgt im Eigenen Namen und auf Eigene Rechnung der KomBus Verkehr GmbH.

2.4 Anerkennung Rennsteig-Ticket

Im Bediengebiet der KomBus werden in den Bussen der KomBus das Rennsteig-Ticket in nachfolgenden Tarifzonen und Linien anerkannt:
innerhalb der Tarifzonen Saalfeld (400), Rudolstadt (401) und Bad Blankenburg (402); auf den Linienbündeln 1; 2; 3 inklusive der Wanderbuslinie 390; Linienbündel 4 und 5 inklusive der Wanderbuslinie 590. Im Linienbündel 9 wird das Ticket auf den Linien 944 von Saalfeld bis Neustadt/Orla sowie die Linie 957 von Saalfeld bis Reichenbach/Kulmberghaus anerkannt. Das Rennsteig-Ticket ist die Gästekarte mit dem inkludierten Logo „Rennsteig-Ticket“. Das Rennsteig-Ticket gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die auf der Gästekarte namentlich genannt ist. Allein reisende Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre haben ebenfalls einen geeigneten Nachweis mitzuführen. Wird die Gästekarte als Gruppenkarte genutzt (z.B. Schulklassen, große Gruppen, Familien ab 6 Personen), ist trotzdem jedes Gruppenmitglied im Besitz einer Gästekarte, aber es ist jeweils nur der Name der Person, die die Gruppe angemeldet hat, auf allen Gästekarten der Gruppe eingetragen. Bei Fahrten muss die eingetragene Person persönlich im Fahrzeug anwesend sein! Uhnäusefüllt ist die Gästekarte nicht gültig.
Die Mitnahme je eines Fahrrades, Kinderwagens, Gepäckstückes, Wintersportgerätes oder Hundes pro Person ist in Verbindung mit einem Rennsteig-Ticket kostenfrei möglich.

2.5 Anerkennung EgroNet-Ticket

Das EgroNet-Ticket wird auf nachfolgenden KomBus-Linien anerkannt: 132, 143, 155 (VGN-1566), 163, 610, 611, 612, 620 (VGN-1585), 630, 640, 710, 720, 721, 730, 810, 820 bis 821, 946 und 966.

Folgende Tarifbestimmungen gelten für dieses Ticket:

- montags bis sonntags ab Entwertung, täglich von 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages

2.6 Anerkennung von Fahrausweisen im Bediengebiet der IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau

- (1) Im Bediengebiet der IOV werden auf den dort verkehrenden KomBus Verkehr Linien die Schülerzeitfahrausweise der IOV anerkannt.
- (2) Die IOV und die KomBus Verkehr vereinbaren die gegenseitige Anerkennung der auf dem Streckenabschnitt der Linie 215 Pennewitz, Jesuborn, Gehren, Langewiesen, Ilmenau und zurück ausgegebenen Zeitfahrausweise an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Ausgenommen ist das Mobilitätsticket.

2.7 Anerkennung BildungsTicket (BT) des Verkehrsverbund Vogtland

Das BildungsTicket wird auf nachfolgenden KomBus-Linien anerkannt: Linie 143 und Linie 163.

Folgende Tarifbestimmungen gelten für dieses Ticket:

Das BildungsTicket ist ein eFAW, der mittels Chipkarte kontrolliert wird. Dieser eFAW ist CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig.

3. Besondere Tarifbestimmungen der Linien 132, 143, 145, 155 (VGN-1566), 163 und 620 (VGN-1585)

Die nachfolgend benannten Besonderen Tarifbestimmungen gelten für die KomBus-Linien 132, 143, 145, 155 (VGN-1566), 163 und 620 (VGN-1585) auf nachfolgend aufgeführten Linien/Linienabschnitten:

Linie 132	Schleiz – Mühltroff
Linie 145	Lehesten – Steinbach am Wald
Linie 143	Schleiz - Plauen
Linie 155 / VGN-1566	Schleiz – Hof/Saale
Linie 163	Hirschberg - Plauen
Linie 620 / VGN-1585	Bad Lobenstein - Naila

für Fahrten, deren Start und Ziel bzw. Start oder Ziel außerhalb Thüringens liegen. Die nachfolgend aufgeführten Fahrausweise gelten ausschließlich bei der KomBus Verkehr GmbH.

3.1 Grundsätze der Fahrpreisermittlung

Die elektronische Fahrplanauskunft der KomBus (Homepage) und Fahrplan App informiert bei Eingabe der Fahrrelation über unsere Fahrpreise. Detaillierte Informationen über unseren Tarif erhalten Sie auch am Servicetelefon der KomBus GmbH 03671 / 5 25 19 99.

3.2 Einzelfahrausweise

- (1) Einzelfahrausweise sind Einzelfahrten, Mehrfahrtenkarten und Tageskarten
- (2) Einzelfahrten werden nur zum sofortigen Fahrtantritt verkauft.
- (3) Entwertete Einzelfahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Zur Nutzung von ermäßigten Einzelfahrausweisen sind Kinder ab 8 Jahren bzw. ab dem Tag der Einschulung bis einschließlich 14 Jahre berechtigt.

3.2.1 Besondere Bestimmungen für Einzelfahrausweise

Ein bestimmungsgemäß gelöster bzw. entwerteter Einzelfahrausweis berechtigt nur zu einer Fahrt ohne Fahrtunterbrechung, es sei denn, die Fahrtunterbrechung dient dem Umsteigen und ist zum Erreichen des auf dem Einzelfahrausweis aufgedruckten Fahrziels notwendig. Es ist der jeweils nächste Anschluss zu nutzen.

3.2.2 Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten berechtigen zu vier Einzelfahrten und sind nach Fahrtantritt unverzüglich zu entwerten.

Für die 4-Fahrtenkarte gelten die Besonderen Bestimmungen für Einzelfahrausweise (Ziffer 3.2.1).

Für die Kinder-4-Fahrtenkarte gelten die Nutzungsbedingungen für Einzelfahrausweise (Ziffer 3.2).

Die 4-Fahrtenkarte und Kinder-4-Fahrtenkarte können in beliebiger Zahl im Voraus erworben werden.

3.3 Besondere Bestimmungen für Gruppenkarten

3.3.1 Gruppenkarte Kleingruppe

Die Gruppenkarte gilt ab 5 bis 15 gemeinsam reisende Personen.

Gruppenkarte Erwachsener:

Der Fahrpreis richtet sich nach dem Preis der Einzelfahrt Erwachsener entsprechend der Tarifpunktentfernung und ist mit 10 % ermäßigt. Dieser Einzelfahrpreis wird mit der Gruppengröße multipliziert. Gruppenkarte Kind (ab der Einschulung bis einschließlich 14 Jahre):

Der Fahrpreis richtet sich nach dem Preis der Einzelfahrt Kind entsprechend der Tarifpunktentfernung und ist mit 10 % ermäßigt. Dieser Einzelfahrpreis wird mit der Gruppengröße multipliziert.

Begleiter:

Bei Kindergruppen ist pro 5 berechtigten Personen eine Begleitperson berechtigt, ebenfalls zu den Konditionen dieses Gruppenkartetarifes mit zu reisen.

Kindergruppen unter 8 Jahren bis zur Einschulung (1. Schultag)

Bis zu maximal fünf Kinder werden unentgeltlich befördert

- in Begleitung eines Inhabers einer Erwachsenenfahrkarte je Fahrkarte oder

- in Begleitung eines Inhabers eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke.

Für jedes weitere Kind ist eine Einzelfahrkarte Kind zu lösen. Die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch der Personen nach Fahrantritt ist nicht zugelassen. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

3.3.2 Gruppenkarte Großgruppe

Die Gruppenkarte gilt ab 16 gemeinsam reisenden Personen.

Gruppenkarte Erwachsener:

Der Fahrpreis richtet sich nach dem Preis der Einzelfahrt Erwachsener entsprechend der Tarifpunktentfernung und ist mit 10 % ermäßigt. Dieser Einzelfahrpreis wird mit der Gruppengröße multipliziert.

Gruppenkarte Kind (ab der Einschulung bis einschließlich 14 Jahre):

Der Fahrpreis richtet sich nach dem Preis der Einzelfahrt Kind entsprechend der Tarifpunktentfernung und ist mit 10 % ermäßigt. Dieser Einzelfahrpreis wird mit der Gruppengröße multipliziert.

Begleiter:

Bei Kindergruppen ist pro 5 berechtigten Personen eine Begleitperson berechtigt, ebenfalls zu den Konditionen dieses Gruppenkartentarifes mit zu reisen.

Kindergruppen unter 8 Jahren bis zur Einschulung

Bis zu maximal fünf Kinder werden unentgeltlich befördert

- in Begleitung eines Inhabers einer Erwachsenenfahrkarte je Fahrkarte oder
- in Begleitung eines Inhabers eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke.

Für jedes weitere Kind ist eine Einzelfahrkarte Kind zu lösen. Die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch der Personen nach Fahrantritt ist nicht zugelassen. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.

3.3.3 Anmeldung, Rücknahme und Erstattung

Großgruppen müssen bis 14 Werkstage vor Reisebeginn unter Angabe von Reisetag, -zeit, -route unter der Service-Nummer 03671 / 5 25 19 99 in einem der Kunden- und Servicecenter der KomBus oder per E-Mail oder auf unserer Homepage unter www.kombus-online.de/Tarife/Großgruppen beantragt werden.

Bei verfügbarer Platzkapazität auf der vorgesehenen Fahrt erhält der Anmelder der Großgruppe innerhalb von 3 Werktagen eine Mitnahmebestätigung. Nur bei Vorlage dieser Mitnahmebestätigung beim Busfahrer wird die Großgruppe befördert. Ist die Fahrt bereits ausgelastet und es kann keine Mitnahme erfolgen, wird ein Alternativvorschlag unterbreitet.

Die Großgruppenkarte kann persönlich gegen Bezahlung in den KomBus-Servicecentern abgeholt werden.

Eine Rücknahme der Großgruppenkarte und die Erstattung des bereits gezahlten Fahrpreises ist bis 7 Tage vor Fahrantritt und einer Gebühr von 10,00 € pro Großkundenkarte möglich. Danach ist keine Erstattung mehr möglich.

3.4 Zeitfahrausweise

- (1) Zeitfahrausweise sind Tageskarten, Wochen-, Monatskarten, Schülerwochen- und Schülermonatskarten, das Job-Ticket. Sie gelten im jeweiligen Gültigkeitszeitraum für eine beliebige Anzahl von Fahrten im festgelegten Geltungsbereich.
- (2) Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten, Job-Tickets sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit dem Antrag (Kundenkarte mit Lichtbild; außer Job-Ticket) bzw. als vom Schulaufwandsträger ausgegebenem und von der KomBus unterzeichnetem Zeitfahrausweis mit Lichtbild.

(3) Tageskarten gelten ab Entwertung bis 3:00 Uhr des Folgetages. Die Wochenkarte ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum gleichen Wochentag der darauffolgenden Woche, 03:00 Uhr, gültig.

Die Monatskarte ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig. Handelt es sich um einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, gilt die Monatskarte bis zum ersten Kalendertag des übernächsten Monats 03:00 Uhr.

(4) Zeitfahrausweise sind Sichtkarten und daher bei jeder Benutzung dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuweisen.

(5) Schülerwochen-, Schülermonatskarten werden auf Antrag an die Anspruchsberechtigten ausgegeben.

Anspruchsberechtigte sind:

1. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres;

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen und Akademien
 - b) Personen, welche private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufspflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.
 - c) Personen, welche an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.
 - d) Personen, welche in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, bzw. des § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
 - e) Personen, welche einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungskursus besuchen.
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
3. Die Berechtigung zum Erwerb von Schülerwochen- und Schülermonatskarten hat der Anspruchsberechtigte der KomBus nachzuweisen. Antragsformulare sind über die KomBus erhältlich.
4. Berufstätige, Berufspraktikanten, Zivildienstleistende und Auszubildende, die Unterhalt nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) beziehen, erhalten keine Schülerwochen- und Schülermonatskarten.

3.4.1 Besondere Bestimmungen für Wochenkarten

- (1) Wochenkarten sind übertragbar und gelten innerhalb der gelösten Fahrrelation beliebig häufig.
- (2) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Wochenkarten können von der KomBus Verkehr oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.
- (3) Für verlorene Wochenkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

3.4.2 Besondere Bestimmungen für Monatskarten

- (1) Monatskarten sind übertragbar und gelten innerhalb der gelösten Fahrrelation beliebig häufig.
- (2) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Monatskarten können von der KomBus oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.
- (3) Für verlorene Monatskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

3.4.3 Besondere Bestimmungen für Schülerwochenkarten

- (1) Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar und gelten über alle Kalendertage einer Woche innerhalb der gelösten Fahrrelation beliebig häufig.
- (2) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Schülerwochenkarten können von der KomBus oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülerwochenkarte ist der Betrieb bzw. KomBus umgehend zu unterrichten. Die Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung des Fahrausweises beträgt 10,00 €. Die Bearbeitungsgebühr trägt der Nutzer der Schülerwochenkarte.

3.4.4 Besondere Bestimmungen für Schülermonatskarten

- (1) Schülermonatskarten sind nicht übertragbar und gelten über alle Kalendertage eines Monats innerhalb der gelösten Fahrrelation beliebig häufig.
- (2) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Schülermonatskarten können von der KomBus oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülermonatskarte ist der Betrieb bzw. KomBus umgehend zu unterrichten. Die Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung des Fahrausweises beträgt 10,00 €. Die Bearbeitungsgebühr trägt der Nutzer der Schülermonatskarte.

3.4.5 Besondere Bestimmungen für das Job-Ticket

Mit Unternehmen, Behörden und Institutionen (Vertragspartner) können Vereinbarungen über die Ausgabe von mindestens 1 Job-Tickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter getroffen werden. Die Ausgabe der Job-Tickets erfolgt durch die KomBus. Grundlage ist eine besondere vertragliche Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und der KomBus.

Preisbasis für das Job-Ticket ist die Monatskarte Die KomBus gewährt einen Rabatt i. H. v. 10 Prozent.

Die Mindestvertragslaufzeit von Job-Ticket-Verträgen beträgt vier Monate. Persönliche Job-Ticket-Karten werden mit dem Namen des Nutzers und mit Lichtbild ausgegeben.

Das Abonnement kann jeweils am 1. eines Monats begonnen werden. Die Gültigkeit des Abonnements beginnt bei einem Bestelleingang bis spätestens zum 10. des Monats (Posteingang) am 1. des Folgemonats und besteht über 4 aufeinander folgende Monate. Der Job-Ticket-Vertrag verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern nicht spätestens zum 5. Tag nach Ablauf des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde.

Der Fahrgast ist verpflichtet, im Jobticketantrag eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto durch sie oder Dritten an die KomBus zu erteilen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, den Jobticket-Monatsbetrag bzw. bei Einmalzahlung den Jahresbetrag auf dem Konto bereitzuhalten. Der Antrag ermächtigt die KomBus, den jeweiligen Jobticket-Monatsbetrag bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 4 Monaten, vom angegebenen Konto per Lastschriftverfahren abzubuchen.

3.5 Fahrausweisverkauf- und Anerkennung benachbarter Bediengebiete

3.5.1 Anerkennung und den Vertrieb von Fahrausweisen auf der KomBus Verkehr Linie 155 (VGN- 1566)

Zwischen dem Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN), den Verkehrsbetrieben Bachstein, und der KomBus Verkehr GmbH besteht auf der Linie 155 (VGN-1566) Schleiz – Hof und zurück eine Tarifkooperation.

Folgende Tarifanwendung erfolgt:

- auf der Relation Schleiz – Juchhöh (und zurück) wird der jeweils genehmigte VMT-Tarif angewendet
- auf der Relation Schleiz – Hof (und zurück) wird der Mischtarif der Linie 1566 (KomBus Verkehr und Verkehrsbetriebe Bachstein) angewendet
- auf der Relation Töpen – Hof (und zurück) wird der VGN Tarif angewendet

Im Bediengebiet der Regionalbus Ostbayern (RBO) und Verkehrsbetriebe Bachstein werden in den Bussen der KomBus Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten und Tageskarten des VGN verkauft. Alle Fahrausweise des VGN werden anerkannt.

3.5.2 Anerkennung und den Vertrieb von Fahrausweisen des VGN auf der KomBus Verkehr Linie 620 (VGN-1585)

Zwischen dem Verkehrsverbund Großraum Nürnberg und der KomBus Verkehr GmbH besteht auf der Linie 620 (VGN-1585) Bad Lobenstein-Bad Steben / Naila und zurück eine Tarifkooperation.

Folgende Tarifanwendung erfolgt:

- auf der Relation Bad Lobenstein – Bad Steben / Naila (und zurück) wird der jeweils genehmigte KomBus Verkehr -Tarif angewendet
- auf der Relation Blechschmidtenhammer - Bad Steben / Naila (und zurück) wird der VGN-Tarif angewendet

3.5.3 Anerkennung und den Vertrieb von Fahrausweisen im Bediengebiet des Verkehrsverbundes Vogtland (VVV)

Im Bediengebiet der VVV werden in den Bussen der KomBus die Fahrausweise Einzelfahrtschein Erwachsen und Kind sowie die Vogtland Card mit VVV-Tarif im Namen und Auftrag der VVV verkauft. Alle Fahrausweise des VVV werden anerkannt.

3.5.4 Anerkennung des Bayerntickets im Bediengebiet der Regionalbus Ostbayern auf den KomBus Verkehr Linien 155 (VGN-1566) Schleiz - Hof und zurück sowie der Linie 620 (VGN-1585) Bad Lobenstein - Bad Steben - Naila und zurück

Das Bayern-Ticket gilt auf dem gesamten Linienverlauf, in allen Nahverkehrszügen der DB in ganz Bayern und in allen Verbund-Verkehrsmitteln (S, U-Straßenbahnen und Busse) und allen Linienbussen in Bayern.

3.6 Unentgeltliche Beförderung

3.6.1 Beförderung Kinder

- (1) Kind(er) unter 8 Jahren bis zur Einschulung (1. Schultag) in Begleitung eines zahlenden Fahrgastes
- (2) Fünf (5) Kinder unter 8 Jahren bis zur Einschulung (1. Schultag) in Begleitung eines zahlenden Fahrgastes

3.6.2 Beförderung Schwerbehinderte Menschen

Grundlage der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen ist das Sozialgesetzbuch IX in der jeweils gültigen Fassung.

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen gilt in allen Bussen. Bei jeder Fahrt ist der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke zum Nachweis der Anspruchsberechtigung mitzuführen.

Die genehmigte Begleitperson –Kennzeichen B auf dem Ausweis- kann frei fahren, auch wenn der schwerbehinderte Mensch selbst zahlen muss.

Blindenführhunde und Assistenzhunde werden unentgeltlich befördert. Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist.

3.6.3 Polizeibeamte in Uniform

Angehörige der Polizei und Bundespolizei in Uniform werden, wenn sie ihre Legitimation durch einen Dienstausweis nachweisen, im Geltungsbereich des Kombus Verkehr-Tarifs unentgeltlich befördert. Das Mitführen von Diensthunden ist ebenfalls unentgeltlich gestattet.

3.7 Mitnahme von Sachen, Fahrrädern und Hunden

3.7.1 Sachen

Hand- und Reisegepäck, Kinderwagen, medizinische Hilfsmittel und Rollstühle werden unentgeltlich befördert. Für die Mitnahme von gewerblich genutzten Transportbehältern und -wagen (z.B. Postzustellwagen) sind gesonderte, vertragliche, entgeltliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zu treffen.

3.7.2 Fahrräder

Für die Mitnahme von Fahrrädern und Fahrradanhängern ist jeweils eine Hunde-/Fahrradkarte zu lösen. Die Hunde-/Fahrradkarte gilt ab Entwertung 360 Minuten.

Weiterhin sind für die Fahrradmitnahme die Regelungen in § 11 Abs. 4 – 6 der Beförderungsbedingungen des VMT zu beachten.

3.7.3 Hunde

Für die Mitnahme von Hunden ist je Hund eine Hunde-/Fahrradkarte zu lösen. Die Hunde-/Fahrradkarte gilt ab Entwertung 360 Minuten.

Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Assistenzhunde und Diensthunde sind von der Maulkorbpflicht befreit und werden kostenfrei befördert. Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist.

4. Geltungszeitraum

Vorstehenden Tarifbestimmungen hat die Genehmigungsbehörde nach § 39 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zugestimmt.

Mit Inkrafttreten verlieren alle vorangegangenen Tarife und Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Saalfeld, der 02.02.2026

KomBus Verkehr GmbH

Anlage 1 - Fahrpreisübersicht KomBus Verkehr der Linien 132, 143, 145, 155 (VGN-1566), 163 und 620 (VGN-1585)